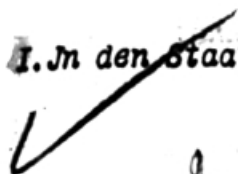


Information

Für die Digitalisierung standen uns leider keine Originalmaterialien zur Verfügung. Daraus resultiert die zum Teil unbefriedigende Wiedergabequalität.

I. In den Staatsanzeiger.

 25

Bek.d.Staatsmin.d.Jnn.vom 2. Mai 1933
Nr. 2546 h 32 über das Verbot der Vorführung
des Bildstreifens "Frauennot - Frauenglück".

Das Staatsministerium des Innern hat bei
der Filmoberprüfstelle Berlin neuerdings den
Widerruf des Bildstreifens "Frauennot - Frauen=
glück" der Praesens-Film G.m.b.H. beantragt.

Auf Grund § 4 Abs.1 Satz 2 des Lichtspiel=
gesetzes in der Fassung der V.des Reichspräsidenten
vom 6.Oktober 1931 wird bis zur Entscheidung
der Filmoberprüfstelle die weitere Vorführung
dieses Bildstreifens in Bayern untersagt.



II. An
die Filmoberprüfstelle,
Berlin.

58


B.d.v.

Beilagen:

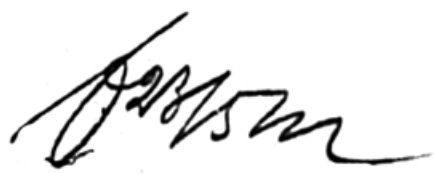
~~2~~ Abdrucke.



Das Staatsministerium des
Innern hat mit Schreiben vom
30.Oktober und vom 6.Dezember 1930
Nr. 2546 h 57 und 74 den völligen

./.





Widerruf der Zulassung des Bildstreifens "Frauennot - Frauenglück" beantragt. Die Filmoberprüfstelle hat daraufhin in ihren Entscheidungen vom 8. November und vom 22. Dezember 1930 lediglich die Entfernung einzelner Teile aus dem Bildstreifen angeordnet, im übrigen aber die Widerrufsansprüche zurückgewiesen.

Da der Bildstreifen ~~neuerdings~~^{weiterhin} vorgeführt werden soll, sehe ich mich genötigt, neuerdings Antrag auf ~~Widerruf~~^{Widerruf} der Zulassung des Bildstreifens ~~zu stellen~~. Im vollen Umfange Der Bildstreifen zeigt wesentliche Teile einer normalen und einer anormalen Geburt eines Kindes. Die Darstellung von Szenen aus der schwersten Stunde der Frau in einem zur öffentlichen Vorführung bestimmten Bildstreifen bedeutet eine Entweihung der Frau und der Mutterschaft. Dabei kann es, wie im Hinblick auf die Ausführungen in Ziff. V der Entscheidung der Oberprüfstelle vom 22. Dezember 1930 hervorgehoben werden muß, keine Rolle spielen, daß die Kaiserschnittoperation nicht mehr wie ursprünglich am lebenden Menschen, sondern als Trickfilm gezeigt wird. Das Bayer. Staatsministerium des Innern ist nach wie vor der Auffassung, daß die Vorgänge bei der Geburt viel zu heilig sein müssen, als daß sie einer schaulüsternen breiten Öffentlichkeit im öffentlichen Lichtspieltheater ~~vorgeführt~~^{gezeigt} werden könnten. Abgesehen davon, daß derartige Darstellungen auf das Gefühlsleben abstumpfend und damit

verrohend wirken, muß dieser Gesichtspunkt im heutigen nationalen Deutschland noch viel mehr als früher gelten. Denn in einem Staate, der zu geordneten sittlichen Verhältnissen zurückkehren will, muß die Frau und Mutter wieder etwas Erhabenes werden. Damit verträgt es sich nicht, wenn die Vorgänge bei der Geburt zum Gegenstand gieriger Schaulust herabgewürdigt und erniedrigt werden. Darin liegt zugleich eine Entweihung der werdenden Mutter und eine Beeinträchtigung der sittlichen Erneuerung des Deutschen Volkes; damit werden aber auch lebenswichtige Interessen des Staates gefährdet, ein Gesichtspunkt, der von der Filmoberprüfstelle bisher nicht gewürdigt worden ist und auch nicht gewürdigt werden konnte, da dieser Verbotstatbestand erst durch die nach der Entscheidung vom 22. Dezember 1930 erlassene Verordnung des Reichspräsidenten vom 6. Oktober 1931 zum gesetzlichen Verbotstatbestand erhoben worden ist.

Das Bayer. Staatsministerium des Innern beantragt daher neuerdings, die Zulassung des Bildstreifens, insbesondere unter Berücksichtigung der veränderten Verhältnisse im vollen Umfange zu widerrufen.

Zur Sitzung bitte ich den stellv. bayerischen Bevollmächtigten zum Reichsrat Ministertaldirrektor

Fhrn.v. Jnhoff zu laden.

Auf Grund § 4 des Lichtspielgesetzes in der Fassung der V. vom 6. Oktober 1931 ist bis zur Entscheidung der Oberprüfstelle die Vorführung des ~~Bildstreifens~~ in Bayern untersagt worden.

II. Abdruck von II

an den stellv. Reichsratsbevollmächtigten

Ministertalldirektor Fhrn.v. Jnhoff, B e r l i n .

III. Vorerst zum Akt.

Rem.:

Vgl. die früheren Widerrufs-
anträge des Staatsministeriums des
Innern vom 30. Oktober und vom
6. Dezember 1930 Nr. 2546 h 57 und 74.
Diesen Widerrufsanträgen hat die
Filmoberprüfstelle nur hinsicht-
lich einzelner Teile des Bild-
streifens und hinsichtlich des

./.

Handwritten signature: Hans-Joachim ...

Begleitvortrags stattgegeben, den Film als solchen aber weiterhin zugelassen. Vgl. insbes. die letzte Entscheidung der Filmoberprüfstelle vom 22. Dezember 1930.

Der Widerrufs Antrag wird neuerdings zu stellen sein, dabei wird das Hauptgewicht, um auch der Oberprüfstelle eine andere Entscheidung zu erleichtern, auf den Tatbestand der Gefährdung lebenswichtiger Interessen (sittliche Erneuerung Deutschlands) zu legen sein; hingegen wird auf die früher geltend gemachten Gründe nicht weiter einzugehen sein, da sie von der Filmoberprüfstelle nicht als berechtigt anerkannt worden sind.

Ob der Widerrufs Antrag Aussicht auf Erfolg hat, ist allerdings fraglich. Gleichwohl wird man den Kampf gegen solche Filme aufnehmen müssen.